

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 66/68

**URTEIL**

**Verkündet am**

14. April 1969  
Schorn, Justiz-  
angestellter

**als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Georg M [REDACTED],  
M [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Albert G [REDACTED],  
[REDACTED] Z [REDACTED]/Sch [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. April 1969 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Gähtgens und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 31. Januar 1968 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsrechtszuges zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von dem Beklagten Rückzahlung eines am 21. September 1960 gewährten Darlehens von sfrs 1.000 sowie eines weiteren Darlehens, das der Beklagte am 30. August 1965 gemeinsam mit der O [REDACTED] AG zum 1. Juli 1965 mit sfrs 71.837,65 schriftlich anerkannt und das der Kläger mit Schreiben vom 21. Mai 1966 gekündigt hat. Für beide Darlehen ist nach der Behauptung des Klägers eine Verzinsung von 6 % vereinbart worden.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn sfrs 72.837,65 nebst 6 % Zinsen aus

sfrs 71.837,65 ab 1. Juli 1965 und 6 %  
Zinsen aus sfrs 1.000 ab 21. September  
1965 zu bezahlen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Zu dem am 21. September 1960 gewährten Darlehen hat er sich nicht erklärt. Wegen des höheren Darlehens hat er geltend gemacht: Das Darlehen sei noch nicht fällig. Es habe die Entwicklung, patentrechtliche Durchsetzung und Lizenzvergabe einer Erfindung des Beklagten fördern sollen. Demgemäß sei vereinbart worden, daß das Darlehen solange nicht zurückzuzahlen sei, bis ein "nennenswerter Lizenzvertrag" für die in Frage kommenden patentierten Programme abgeschlossen sei. Diese Absprache über Zweck und Rückzahlung ergebe sich auch aus dem Schuldanerkenntnis, wonach der Schuldbetrag aus "Erträgen aus Patentverwertungen" zu bezahlen sei. Als Verzinsung seien nur die gesetzlichen Zinsen nach Schweizer Recht von 3 bis 3 1/2 % vereinbart worden. In der anerkannten Summe von sfrs 71.837,65 sei ein Zinsbetrag von sfrs 1.959 enthalten, von dem der Kläger Zinsszinsen nicht beanspruchen könne.

Das Landgericht hat der Klage mit Ausnahme eines Teils der geltend gemachten Zinsen stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist erfolglos geblieben.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht beurteilt die Rechtsbeziehungen der Parteien nach Schweizer Recht. Dabei legt es zutreffend die feststehende Rechtsprechung zugrunde, nach der für das Schuldstatut in erster Linie der ausdrückliche oder stillschweigende Parteiwille maßgebend ist (vgl. BGH, Urteil vom 1. Februar 1952 - I ZR 123/50 = NJW 1952, 540/1 mit weiteren Nachweisen), und stellt ohne Rechtsfehler fest, daß die Parteien die in der Schweiz in Schweizer Währung ausgezahlten Darlehen dem Schweizer Recht unterwerfen wollten. Hiergegen wendet sich auch die Revision nicht.

Für die Fälligkeit der Darlehen wendet das Berufungsgericht Art. 318 des Schweizer Obligationenrechts (OR) an, nach dem ein Darlehen, für dessen Rückzahlung weder ein bestimmter Termin, noch eine Kündigungsfrist, noch der Verfall auf beliebige Aufforderung hin vereinbart wurde, innerhalb 6 Wochen nach der ersten Aufforderung zurückzuzahlen ist. Auf dieser Grundlage gelangt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, daß beide Darlehen zur Rückzahlung fällig seien. Das Berufungsgericht erwägt hierzu: Für das am 21. September 1960 gewährte Darlehen von sfrs 1.000 sei weder eine Fälligkeitsvereinbarung noch eine Kündigung ausdrücklich behauptet. Die Kündigung dieses Darlehens sei daher spätestens in der Klageerhebung zu sehen. Das unstreitig mit Schreiben vom 21. Mai 1966 gekündigte höhere Darlehen sei bei Klageerhebung längst fällig gewesen. Denn weder auf Grund der Aussage des Zeugen Paschke noch aus dem Inhalt des Anerkenntnisses vom 30. August 1965 könne mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, daß

eine besondere Fälligkeitsabrede, wie sie der Beklagte behauptet habe, getroffen worden sei. Diese Unklarheiten gingen zu Lasten des Beklagten. Wenn jemand, wie hier der Kläger, einen Anspruch auf den Ablauf einer gesetzlichen Kündigungsfrist stütze, bleibe es dem Gegner überlassen, die Vereinbarung einer anderen als der gesetzlichen Frist zu behaupten und zu beweisen (Staudinger 11. Aufl. § 609 Rdn 14). Das Darlehen sei somit gemäß Art. 318 OR sechs Wochen nach der unter dem 21. Mai 1966 erfolgten Kündigung fällig geworden, da die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgt sei und auch nicht gegen Treu und Glauben verstoßen habe.

2. Ob das Berufungsgericht das Schweizer Recht richtig angewendet hat, kann das Revisionsgericht nicht nachprüfen. Es kann die Entscheidung des Berufungsgerichts auf entsprechende Rüge hin nur darauf überprüfen, ob sie auf der Verletzung der in § 549 ZPO aufgeführten Rechtssätze beruht, von denen hier nur die Vorschriften des Bundesrechts in Betracht kommen. Dieser Nachprüfung hält das Berufungsurteil stand.

Gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts zu der von dem Beklagten behaupteten Fälligkeitsabrede wendet sich die Revision nicht.

Ohne Erfolg rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die Beweislast für die behauptete Fälligkeitsabrede nicht dem Beklagten auferlegen dürfen, sondern den Kläger als beweisbelastet dafür ansehen müssen, daß eine solche Abrede nicht getroffen worden sei.

Bereits gegen die Zulässigkeit der Rüge bestehen Bedenken. Wie der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes in seinem Urteil vom 8. November 1951 - IV ZR 10/51 = BGHZ 3, 342, 346 dargelegt hat, sind in Fällen, in denen - wie hier - die Beurteilung von Rechtsverhältnissen nach ausländischem materiellem Recht zu erfolgen hat, auch die Beweislastregeln dem ausländischen Recht zu entnehmen, ohne Rücksicht darauf, ob die Normen über die Beweislastverteilung selbst dem sachlichen Recht zuzurechnen sind. Das folgt daraus, daß sich die nach deutschem Recht für die Beweislastverteilung maßgebende Qualifizierung der zu beweisenden Tatsachen als anspruchsbegründend, rechtshindernd oder rechtszerstörend nach dem sachlichen Recht richtet und dieser allgemeinen Regel zu entnehmen ist, daß dort, wo das deutsche Recht auf ausländisches materielles Recht verweist, die Verweisung zugleich auch eine Verweisung auf die dafür geltenden Beweislastregeln des ausländischen Rechts enthält. Hat deshalb das Berufungsgericht bezüglich der Beweislastverteilung Schweizer Recht angewendet, so kann nach §§ 549, 562 ZPO mit der Revision eine unrichtige Anwendung der - ausländischen - Beweislastregeln nicht gerügt werden, da insoweit nicht revisibles Recht in Frage steht.

Nun ist dem Berufungsurteil allerdings nicht eindeutig zu entnehmen, ob das Berufungsgericht die Beweislast nach Schweizer Recht oder nach deutschem Recht beurteilt hat. Zwar hat das Berufungsgericht in dem Urteil vorangestellt, daß die Rechtsbeziehungen der Parteien nach Schweizer Recht zu beurteilen seien. Es hat sich jedoch für seine Ansicht, daß der Beklagte die

von ihm behauptete Fälligkeitsabrede zu beweisen habe, auf die Kommentierung von Riedel bei Staudinger zu § 609 BGB bezogen, die ausschließlich deutsches Darlehensrecht betrifft, und dabei auch nicht zum Ausdruck gebracht, daß diese Bezugnahme etwa nur zur Rechtsvergleichung erfolgt ist. Danach ist nicht ohne weiteres auszuschließen, daß das Berufungsgericht entgegen dem dargelegten Grundsatz die Beweislastverteilung allein nach deutschem Recht beurteilt hat.

Träfe dies zu, könnte das Berufungsurteil mit der ihm gegebenen Begründung zwar nicht bestehen bleiben. Gleichwohl müßte der Rüge der Revision der Erfolg versagt bleiben, da die Entscheidung des Berufungsgerichts auf diesen Fehler nicht beruhen würde. Denn die Beweislastverteilung, wie sie das Berufungsgericht vorgenommen hat, entspricht dem Schweizer Recht, das das Revisionsgericht in diesem Falle selbst anwenden kann (vgl. § 565 Abs. 4 ZPO; RGZ 64, 400, 402; 76, 113, 116; dazu auch BGHZ 36, 348, 356; RGZ 152, 86, 90).

Für das Schweizer Recht ist allgemein anerkannt, daß in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz an den Abschluß eines Rechtsgeschäfts Rechtsfolgen knüpft, die nur gelten sollen, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben (sogenanntes "ergänzendes Vertragsrecht"), nicht das Fehlen einer von dem gesetzlichen Tatbestand abweichenden vertraglichen Vereinbarung von der Partei nachzuweisen ist, die sich auf die gesetzliche Regelung beruft. Die Beweislast trägt in solchen Fällen vielmehr diejenige Partei, die Rechte aus einer abweichenden vertraglichen Abrede her-

leitet ohne Rücksicht darauf, ob eine solche Abrede nach der Behauptung der Partei schon bei oder erst nach Abschluß des Rechtsgeschäfts getroffen worden ist (vgl. Kummer in Berner Kommentar, Einleitung Art. 8 N. 255; Egger, Kommentar zum Schweizer Zivilgesetzbuch 2. Aufl. Art. 8 Rdn. 15; Guldener, Beweiswürdigung und Beweislast 1955 S. 65/66; Gautschi, Beweislast und Beweiswürdigung 1913 S. 353; vgl. auch BGE 50 II 539/540). Die Voraussetzungen, unter denen diese Beweislastregel anzuwenden ist, treffen auch für die dispositive Vorschrift des Art. 318 OR zu, nach welcher ein Darlehen innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Aufforderung zur Rückzahlung fällig wird, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben (vgl. Gautschi aaO, Guldener aaO). Danach hat der Beklagte die von ihm behauptete abweichende Fälligkeitsabrede nachzuweisen; mißlingt dieser Nachweis wie im vorliegenden Fall, so gilt die gesetzliche Kündigungsfrist von 6 Wochen. Zutreffend hat deshalb das Berufungsgericht den Beklagten mit der Nichtaufklärbarkeit des Sachverhalts belastet.

3. Zur Zinshöhe schließt sich das Berufungsgericht den Feststellungen des Landgerichts an, nach denen für beide Darlehen 6 % Zinsen vereinbart worden sind. Vergeblich rügt die Revision, das Berufungsgericht habe dem Umstand nicht ausreichend Rechnung getragen, daß in dem von dem Beklagten unterzeichneten Schuldanerkennnis vom 30. August 1965, das das Landgericht seinen Feststellungen zugrunde gelegt hat, nur von Zinsen, nicht aber von der Zinshöhe die Rede sei, so daß der Kläger nur die niedrigeren gesetzlichen oder üblichen Zinsen verlangen könne. Nach den unangegriffenen

Feststellungen ist indes in dem anerkannten Betrag von 71.837,65 sfrs eine 6 %ige Verzinsung des Darlehenskaptals für das erste halbe Jahr 1965 enthalten. Darüber hinaus ist in dem von der O [REDACTED] AG am selben Tag abgegebenen, über dieselbe Summe lautenden schriftlichen Schuldanerkenntnis die Zinshöhe mit 6 % angegeben worden. Bei dieser Sachlage konnte das Berufungsgericht ohne Verfahrensverstoß davon ausgehen, daß die Parteien nicht nur für das Darlehen über sfrs 1.000, dessen Verzinsung von 6 % unstreitig ist, sondern auch für das höhere Darlehen 6 % Zinsen vereinbart haben.

Da das Berufungsurteil auch sonst Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten nicht erkennen läßt, erweist sich seine Revision somit als unbegründet und muß mit der Kostenfolge aus § 97 Abs.1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Gähtgens

Keßler